

Einwohnergemeinde Gondiswil

Strassen- und Wegreglement

STRASSEN- UND WEGREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Gondiswil erlässt gestützt auf:

- Das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973;
- Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 mit Abänderung vom 7. Juni 1970;
- Die kantonalen Bauvorschriften, insbesondere:
Baugesetz vom 7. Juni 1970, Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970, Bauverordnung vom 26. November 1970 mit späteren Änderungen;
- Das Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 17. September 1970;
- Das Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Gondiswil vom 24. November 1971 mit späteren Änderungen;

folgendes Strassen- und Wegreglement:

I. Organisation und allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Strassenarten

¹ Die Gemeinde Gondiswil unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

- a) Gemeindestrassen, -wege und -plätze;
- b) Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer;
- c) Privatstrassen und -wege, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen;
- d) Reine Privatstrassen.

Artikel 2

Strassen- und Wegverzeichnis

¹ In das vom Gemeinderat zu führende Strassen- und Wegverzeichnis werden alle öffentlichen Strassen, Wege und Plätze sowie die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehenden Privatwege aufgenommen.

Übernahme privater Strassen

² Die Übernahme von Privatwegen, die nicht Detailerschliessungsanlagen bilden, erfolgt unentgeltlich durch die Gemeindeversammlung. Die Vermessungs-, Vermarchungs- und Verurkundungskosten sind vom bisherigen Eigentümer zu tragen.

Artikel 3

Oberaufsicht

¹ Das Strassen- und Wegwesen der Gemeinde steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates (Art. 34, Ziff. 9 des Organisations- und Verwaltungsreglementes).

Artikel 4

Allgemeine Aufsicht

¹ Zwecks Entlastung dieser Behörde übernimmt die Strassen- und Wegkommission die allgemeine Aufsicht über das Strassen- und Wegwesen und die mit demselben in Zusammenhang stehenden Gegebenheiten. Sie

hat die Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates zu beachten und dessen Weisungen nachzukommen. Nötigenfalls soll sie demselben eigene, wichtige Auffassungen oder Anträge unterbreiten.

Artikel 5

Wegkreise

Im Interesse der Berücksichtigung aller Gemeindegebiete werden folgende 6 Wegkreise geschaffen:

- a) Brausmatt, Brausmattweid, Schwendi, Thalen, Stalden, Bifang;
- b) Graben, Flühmatt, Wolfenstall, Haueten, Bergli, Zelg;
- c) Haushalden, Hofmatt, Untere Seilern, Reutmatt, Althausweid, Althaus, Schabenlehn, Dürrenbühl, Obere Seilern;
- d) Mühle, Küffer, Leonzi, Hünigen, Dorf, Mühlegasse, Säge;
- e) Vordere und hintere Brüggenweid, Staldershaus;
- f) Stutz, Hauelen, am Bach, Freibach.

Die Zuteilung der Kreise an die Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Strassenkommission.

Artikel 6

Zusammensetzung der Kommission

¹ Die Strassenkommission besteht aus 7 Mitgliedern. 6 Mitglieder werden von der Gemeinde gewählt. Das Mitglied des Gemeinderates, dem das Strassenwesen untersteht, ist Präsident dieser Kommission. Im weiteren konstituiert sie sich selber. Der Wegmeister nimmt an den Sitzungen der Strassenkommission mit beratender Stimme teil.

Artikel 7

Aufgaben und Kompetenzen der Strassenkommission

- ¹ Die Obliegenheiten der Strassenkommission sind folgende:
- Kontrolle und Überwachung des gesamten Strassenwesens der Gemeinde sowie der Plätze, Gewässer, Schwellen und Brücken soweit sie im Eigentum der Gemeinde und hierfür nicht andere Organe zuständig sind;
 - Aufstellung eines jährlichen Arbeits-, Korrektions- und Bauprogrammes für die Gemeinde;
 - Aufstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates für das folgende Jahr;
 - Allgemeine Planung und Begutachtung von Bau- und Verkehrsfragen zuhanden des Gemeinderates, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind;
 - Leitung und Beaufsichtigung von Bau und Unterhalt von gemeindeeigenen Strassen, Wegen, Plätzen und Brücken;
 - Antragsstellung an den Gemeinderat für die Vergebung von Aufträgen und Arbeiten, welche nicht dem Unterhalt zugeordnet werden müssen;
 - Festsetzung der für öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sowie für reine Privatstrassen nachgesuchten Grienmengen;
 - Antragsstellung an den Gemeinderat für die Wahl des Wegmeister-Stellvertreters;
 - Antragsstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung der Besoldung des Wegmeisters und der Gemeindearbeiter sowie für die Festsetzung

- der Entschädigungen für Führungen, die Schneeräumung usw.;
- Prüfung der Arbeitsrapporte des Wegmeisters.

² Die Ausgabenkompetenz für Unterhaltsarbeiten und kleinere Anschaffungen richtet sich nach den im Voranschlag bewilligten Krediten. Für alle übrigen Ausgaben erfolgt die Freigabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite auf Begehren hin durch den Gemeinderat.

³ In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat entsprechend seiner Finanzkompetenz für Unterhalte und Anschaffungen zusätzliche Mittel bewilligen.

Artikel 8

Gemeindewegmeister

¹ Der Gemeindewegmeister wird bei Neuwahl von der Gemeindeversammlung gewählt und bei Wiederwahl durch den Gemeinderat. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Seine Wiederwahl ist unbeschränkt. Er hat allen Anordnungen der Strassen- und Wegkommission nachzukommen und ist verpflichtet, dieser eigene Wahrnehmungen über nötige Unterhaltsarbeiten zu melden.

² Sämtliche Gerätschaften und Materialdepots des Strassen- und Wegwesens stehen unter seiner Verwaltung. Im weiteren hat er sich an die Bestimmungen des Pflichtenheftes zu halten.

Artikel 9

Wegmeister-Stellvertreter

¹ Auf Antrag der Strassenkommission wählt der Gemeinderat für eine vierjährige Amtsdauer einen Stellvertreter des Gemeindewegmeisters. Dessen Obliegenheiten sind im Pflichtenheft umschrieben.

II. Neuanlagen und Ausbau

Artikel 10

Neuanlagen und Projekte

¹ Für Neuanlagen und Projekte gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassenbaugesetzes sowie die Bauvorschriften des Kantons und der Gemeinde.

Artikel 11

Ausbauarten

¹ Bei Neuanlagen und beim Ausbau von Strassen und Wegen wird zwischen folgenden Ausbauarten unterschieden:

- a) Vollausbau
- b) Leichtausbau (Oberflächenbehandlung), nämlich:
 - innerhalb einer bestehenden March oder
 - innerhalb der bestehenden Fahrbahn, sofern der Weg nicht gemarct ist.

² Grundeigentümerbeiträge aufgrund des für die Gemeinde beschlossenen Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 17. September 1970 werden nur bei einem Vollausbau erhoben.
Beim Leichtausbau wird auf die Beitragserhebung verzichtet.

Artikel 12

Beitragsleistungen
a) Öffentliche Strassen und Hauszufahrten privater Eigentümer

¹ Für neue Oberflächenbehandlungen öffentlicher Strassen privater Eigentümer und für private Hauszufahrten ausserhalb des Baugebietes richtet die Gemeinde auf Gesuch hin einen Beitrag aus.

Die Höhe des Beitrages beträgt bei einer Strassenlänge von 50 Metern und mehr 60 %.

Für Strassen von weniger als 50 Metern Länge wird kein Beitrag ausgerichtet.

Ein Beitrag wird nur an eine Hauszufahrt, und zwar als jene welche als die vernünftigste Lösung erachtet wird, ausgerichtet.

² Beitragsberechtigt ist in jedem Fall nur der Strasseneigentümer. Öffentlich-rechtliche Körperschaften haben keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

³ Wer sich um einen Gemeindebeitrag bewirbt, muss bei der Strassenkommission schriftlich ein Gesuch, ergänzt mit den erforderlichen Unterlagen, einreichen. Gleichzeitig hat er die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er sich bei späteren Nachspritzungen gemäss Art. 20 an den entstehenden Kosten anteilmässig beteiligen wird.

⁴ Die Strassenkommission prüft die eingehenden Gesuche und nimmt die entsprechenden Abklärungen vor. Alsdann überweist sie diese mit schriftlichem Bericht und Antrag an den Gemeinderat zur Bewilligung des entsprechenden Kredites durch das zuständige Gemeindeorgan.

⁵ Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aufgrund einer der Strassenkommission zur Prüfung zu unterbreitenden Abrechnung, aus welcher sämtliche Arbeitsleistungen sowie die entsprechenden Kosten hervorgehen. Allfällige Kosten für Landerwerb, Vermarchung und Vermessung sowie Auslagen für Notar und Grundbuch werden für die Berechnung des Beitrages nicht berücksichtigt.

⁶ Für private Hauszufahrten, welche Wohngebäude ausserhalb der Gemeinde erschliessen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Artikel 13

b) Belagseinbau

¹ Sofern Private ihre private Hauszufahrt selber ausbauen, übernimmt die Gemeinde einen Teil der Belagskosten (Materialkosten), und zwar nach Art. 12.

² Entsprechende Gesuche sind schriftlich unter Beilage der betreffenden Unterlagen vor der Abreitsausführung der Strassenkommission einzureichen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 von Art. 12.

³ Für private Hauszufahrten, welche Wohngebäude ausserhalb der Gemeinde erschliessen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Artikel 14

Öffentlichkeitserklärung

¹ Private Eigentümer von Strassen, die sich um Leistungen der Gemeinde im Sinne von Art. 12 und 13 bewerben, haben ihre Zustimmung zur Öffentlichkeitserklärung abzugeben. Diese hat gemäss Art. 15 des kantonalen Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 zu erfolgen.

III. Unterhalt

Gemeindestrassen

Artikel 15

¹ Der Unterhalt der Gemeindestrassen, -wege und -plätze wird vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

Kieslieferungen

Artikel 16

¹ Auf Gesuch hin wird für öffentliche Strassen privater Eigentümer, für Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sowie für private Hauszufahrten Kies geliefert. Die Menge wird durch den Wegmeister bestimmt. Die Transportkosten gehen zu Lasten der Gesuchsteller. Über die Zuteilungsmenge Kies entscheidet die Strassenkommission im Rahmen des Budgetkredites.

Schneeräumung

Artikel 17

¹ Auf Durchgangsstrassen (im Sinne von Art. 1, Buchstabe b und c) sowie Hauszufahrten (im Sinne von Art. 1, Buchstabe d) werden die Kosten für die Schneeräumung von der Gemeinde übernommen).

² Auf privaten Hauszufahrten, welche Wohngebäude ausserhalb der Gemeinde erschliessen, übernimmt die Gemeinde die Schneeräumung nicht.

³ Für die Räumung von privaten Haus- und Abstellplätzen wird dem Auftraggeber Rechnung gestellt.

Winterstrassenmarkierung

Artikel 18

¹ Im Herbst sind die Strassen mit sogenannten Schneepfählen gut zu markieren. Die Eigentümer von Privatstrassen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, gut sichtbare Pfähle zu setzen.

² An gefährdeten Stellen wegen Schneesverwehungen sind im Herbst Schneefänge aufzustellen. Der Standort wird durch die Strassenkommission und den Wegmeister bestimmt.

Vorkehrungen bei Glatteis

Artikel 19

¹ Bei Glatteis wird Splitter, Sand oder dergleichen gestreut oder an exponierten Stellen oder bei besonderen Verhältnissen gesalzen.

Aufsicht; Reparaturen
und Nachspritzungen

Artikel 20

¹ Die Strassenkommission hat die Aufsicht über

- die Gemeindestrassen,
- die öffentlichen Strassen privater Eigentümer,
- die Privatstrassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sowie
- die mit Gemeindebeiträgen ausgebauten oder unterhaltenen reinen Privatstrassen.

Sie bestimmt, wann eine Reparatur oder Nachspritzung vorgenommen werden muss.

Vorbehalten bleibt die Kreditbewilligung durch das zuständige Gemeindeorgan.

² Die Kostenverteilung für Nachspritzungen erfolgt gemäss Art. 12 des Reglementes.

IV. Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung für öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehende Strassen

Abstände und Verkehrsbeschränkungen;
Einfriedigungen

Artikel 21

¹ Stangen und Masten für Leitungen aller Art, Hydranten, feste Weidezäune bis zu einer Höhe von max. 120 cm, Strassentafeln und dergleichen müssen mindestens 50 cm vom Fahrbahnrand entfernt sein und so aufgestellt werden, dass eine Verkehrsbehinderung oder eine Behinderung des Wasserabflusses ausgeschlossen ist.

² Neue Einfriedigungen (Zäune und dergleichen) dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes sowie die Bauvorschriften des Kantons Bern und der Gemeinde.

³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedigungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art, wie Lebhäge, die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

⁴ Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums haben.

Signalisation

Artikel 22

¹ Über Strassensperren, Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen bei Bauarbeiten oder zum Schutze der Fahrbahn usw. entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Strassenkommission. Vorbehalten bleibt die Zustimmung durch die zuständige kant. Amtsstelle, soweit dies vorgesehen ist. Die entsprechenden Stellen sind zu signalisieren.

Sauberhaltungspflicht

Artikel 23

¹ Strassen, Wege und Plätze sollen durch die Landanstösser jederzeit sauber gehalten werden. Nach allen ausgeführten Feldarbeiten sind die Fahrbahnen sofort von Ackererde, Schutt und Steinen zu säubern. Den Anordnungen der Strassenkommission haben die Verunreiniger strikte nachzukommen. Ist diese nicht der Fall und werden die Bestimmungen missachtet, so führt der Wegmeister die Reinigungsarbeiten zu Lasten der Fehlbaren aus. Die Strassenkommission erstattet der Gemeindekasse Bericht zwecks diesbezüglicher Rechnungsstellung.

Fahrlässige
Beschädigung

Artikel 24

¹ Im Falle von fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung von Strassen, Wegen, Plätzen, Kunstbauten, Abschrankungen, Baustellen usw. haben die Fehlbaren unverzüglich auf eigene Kosten für gründliche Schadenbehebung zu sorgen.

Erfolgt die Instandstellung nicht, so lässt die Strassenkommission nach fruchtloser Mahnung diese auf Kosten des Schadenverursachers ausführen. Nötigenfalls erfolgt auf Antrag der Strassenkommission Strafanzeige durch den Gemeinderat.

Holzschleifen

Artikel 25

¹ Das Schleifen von Holz ist auf asphaltierten Strassen verboten. Auf Naturstrassen ist dasselbe nur bei hartgefrorenem oder schneebedecktem Boden zulässig.

Ableiten von
Abwässern

Artikel 26

¹ Das Ableiten oder Laufenlassen von Brunnenwasser, Dachwasser oder anderen Abwässern, Jauche und Gülle usw. sowie die Beförderung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf öffentliche Strassen und Wege ist verboten. Die Landanstösser an Wegen sind verpflichtet, das Abwasser aufzunehmen. Strassengräben dürfen nicht mit Erde oder anderem Material aufgefüllt werden.

² An Dächern, welche an die Strasse grenzen oder über dieselbe vorspringen, sind Dachrinnen mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.

Strassenrand,
Strassenbankett

Artikel 27

¹ Beim Pflügen neben asphaltierten und oberflächenbehandelten Strassen ist ein Abstand zum Fahrbahnrand von mindestens 30 cm Breite zu belassen, damit der Strassenrand beim Befahren mit schweren Lasten nicht beschädigt wird. Ist ein Strassenbankett von mehr als 30 cm ausgemarct, muss die effektive Bankettbreite unbeschädigt bleiben. Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist mit entsprechender Kostenfolge für den Schadenverursacher verbunden.

Freihalten der
Fahrbahn

Artikel 28

¹ In die Fahrbahn ragende Äste sind stets vom Eigentümer bis auf eine Höhe von 4,5 m zurückzuschneiden. Säumige Baumbesitzer sind zu mahnen. Wird einer an den Eigentümer gerichteter Mahnung nicht Folge geleistet, so geschieht das Zurückschneiden durch die Strassenorgane auf Kosten der Säumigen (Ersatzvornahme).

² Bei Neuanlagen von Strassenpflanzungen sind die Bestimmungen des kantonalen Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 massgebend.

Bauten

Artikel 29

¹ Bauten und andere Anlagen längs öffentlichen Strassen und Wegen, wie Mauern, Sockeln, Zäune, Keller, Leitungen und dergleichen sind so zu erstellen respektive zu unterhalten, dass sie dem Erddruck und den Einwirkungen der Verkehrs und Strassenerhaltes, insbesondere auch der Schneeräumung standhalten.

Gefährliche Stellen

Artikel 30

¹ Alle Wegbenützer sind gehalten, gefährliche Stellen wie Senkungen, Löcher, Abschwemmungen usw. sowie überhaupt alle Veränderungen in den Strassen oder dazugehörendem Gebiet sofort dem Wegmeister zur Kenntnis zu bringen. In dringenden Fällen sind Anstösser wie Wegbenützer verpflichtet, unverzüglich das Notwendigste anzuordnen, um weiteren Schaden und Unglücksfälle zu verhindern.

Abraummaterial

Artikel 31

¹ Hat die Gemeinde keine Verwendung für Abraummaterial, so sind die Landanstösser verpflichtet, dasselbe unentgeltlich wegzuräumen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen
gegen das Reglement

Artikel 32

¹ Soweit für Widerhandlungen gegen dieses Reglement nicht die Strafbestimmungen von Art. 85 des Strassenbaugesetzes gelten, können sie mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft werden. Die Fehlbaren haften überdies für allen Schaden.

Bussen

² Die Bussen werden nach Bericht und Antrag der Strassenkommission vom Gemeinderat nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseeneröffnungsverfahren in den Gemeinden ausgesprochen und fallen in die Gemeindekasse.

Entscheid bei
Streitigkeiten

Artikel 33

¹ Gegen Verfügungen und Anordnungen der Strassenkommission kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Im übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Beschwerden gegen
Strassenkommission

Artikel 34

¹ Beschwerden gegen das Vorgehen der Strassenkommission sind an den Gemeinderat zu richten.

Beschwerden gegen
Wegmeister

Artikel 35

¹ Klagen gegen den Wegmeister oder dessen Hilfskräfte sind an die Strassenkommission zu richten, welche die Angelegenheit nötigenfalls dem Gemeinderat unterbreitet.

Inkrafttreten und
Anpassung

Artikel 36

¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle im Widerspruch stehenden bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Gondiswil vom 16. Februar 1935.

² Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Strassenkommission, wieweit und innert welcher Frist bestehende Anlagen gemäss Art. 21 und 26 den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Gondiswil vom 3. Juni 1982.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. G. Schär

sig. K. Hostettler

G. Schär

K. Hostettler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Strassen- und Wegreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 1982, d.h. vom 14. Mai 1982 bis 23. Juni 1982, in der Gemeindegemeinschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage und die Einsprachefrist sind in Nr. 19, 20 und 21 des Amtsanzeigers vom 13., 19. und 27. Mai 1982 sowie im Amtsblatt Nr. 35 vom 12. Mai 1982 bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 14. Juli 1982

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. K. Hostettler

K. Hostettler

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 26. Juli 1982.